



Satzung des BUND Unterweser e.V.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Regionalverband Unterweser e.V.“ („BUND Unterweser“) hat seinen Sitz in Loxstedt. Er wurde dort 1975 als „Vereinigung für Naturschutz an der Unterweser e.V.“ gegründet. Sein Tätigkeitsbereich ist das Unterwesergebiet, insbesondere der Altkreis Wesermünde und Bremerhaven einschließlich der dort gelegenen bremischen Hafengebiete.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und seiner belebten Umwelt sowie Maßnahmen im Sinne der Naturschutzgesetze, durch Pflege von Flächen aus Naturschutz- und Umweltgründen, durch Öffentlichkeitsarbeit, Information, Aufklärung und Umweltbildung sowie auch durch Stellungnahmen und Aktivitäten gemäß Umweltrecht.

Der Verband tritt dafür ein, dass die Ansprüche der Gesellschaft an Landschaft, Naturhaushalt und Lebensgrundlagen (wie Wasser, Boden, Luft, Artenvielfalt und Energie) entsprechend den ökologischen Erfordernissen geregelt werden.

Er bemüht sich, dieses Ziel in kooperativer Weise zu erreichen.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Zusammensetzung

Der BUND Unterweser setzt sich zusammen aus

- a) ordentlichen Mitgliedern (hiesige und auswärtige),
- b) korporativen Mitgliedern,
- c) fördernden Mitgliedern und
- d) Ehrenmitgliedern.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die zur Förderung des Vereins Beiträge zu zahlen bereit sind.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen des BUND Unterweser besonders verdient gemacht haben. Sie werden von Vorstand und Beirat ernannt.

Mitgliedschaft ist möglich ohne Ansehen der ethnischen, religiösen und parteipolitischen Zugehörigkeit.

3.2 Mitgliedsbeiträge

Der BUND Unterweser e.V. kann auf die direkte Erhebung eigener Mitgliedsbeiträge verzichten. In diesem Fall sind die jährlichen Mitgliedsbeiträge für den BUND Unterweser e.V. in dem Beitrag der Mitglieder für den BUND-Bundesverband bzw. für den zuständigen BUND-Landesverband enthalten. Die Regelungen in der Satzung des Bundesverbandes bzw. der Landesverbände über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages gelten dann entsprechend.

3.3 Erwerb der Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss

Ein Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Bundesverband oder bei den Landesverbänden Niedersachsen und Bremen gilt zugleich als Aufnahmeantrag beim BUND Unterweser e.V., sofern der Antragssteller oder die Antragsstellerin seinen/ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des BUND Unterweser hat und die Aufnahme in den BUND Unterweser e.V. nicht ausdrücklich ausschließt. Außerhalb des Tätigkeitsbereichs des BUND Unterweser wohnende Personen können auf Wunsch Mitglied im BUND Unterweser sein.

Mitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände Niedersachsen und Bremen mit Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des BUND Unterweser erwerben automatisch auch die Mitgliedschaft im BUND Unterweser e.V., sofern sie dem nicht ausdrücklich widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt sowie durch Ausschluss oder bei Auflösung des Vereins und durch Tod. Für das Ausscheiden genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem BUND Unterweser, dem zuständigen Landesverband oder dem Bundesverband.

Mitglieder, die mit ihren Beitragszahlungen trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des BUND Unterweser verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ihm unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der oder die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe des BUND Unterweser

Die Organe des BUND Unterweser sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

4.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres statt. Der Vorstand kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dieses muss geschehen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, sowie, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder unter Angabe des Grundes einen Antrag auf eine Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitglieder müssen schriftlich (auf Wunsch auch per E-Mail) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu jeder Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Frist beginnt mit der Einlieferung bei einem entsprechenden Versender oder dem Versand per E-Mail. Zusammen mit der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben.

Im vom Vorstand bestimmten Ausnahmefall besteht für die Mitglieder die Möglichkeit an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit nach einmaliger Wiederholung gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Änderungsanträge sind dem Vorstand und Beirat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dieses von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Blockwahl kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist der Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird von einem/einer Protokollführer/in angefertigt, der/die durch den/die Versammlungsleiter/in bestimmt wird.

4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem/einer oder zwei Vorsitzenden, einem/einer oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Rechnungsführer/in und bis zu zwei Schriftführern/Schriftführerinnen. Es können ein/e Jugendleiter/in und bis zu zwei Beisitzer/innen zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

Der Vorstand teilt die verschiedenen Arbeiten unter den Vorstandsmitgliedern auf.

Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung oder der Beirat zuständig sind. Bei allen Rechtsgeschäften wird der BUND Unterweser durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Bei Rechtsgeschäften im Wert von mehr als fünfhundert Euro muss ein Beschluss des Vorstandes vorliegen.

4.3 Beirat

Der Beirat besteht aus den Sprechern und Sprecherinnen der Arbeitsgruppen und Ortsgruppen. Es können weitere Mitglieder des Vereins vom Vorstand in den Beirat berufen werden.

Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben.

Der Beirat soll mindestens einmal jährlich tagen. Der Beirat ist einzuberufen, wenn dieses die Hälfte seiner Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes verlangen. Der Beirat tagt mit dem Vorstand gemeinsam. Für die Amtsdauer des Beirates gilt das gleiche wie für den Vorstand.

§ 5 Arbeitsgruppen und Ortsgruppen

Um dem Bedürfnis nach gemeinsamer fachbezogener oder ortsbezogener Tätigkeit der Vereinsmitglieder gerecht zu werden und um bestimmte Aufgaben des Vereins gezielter und besser zu bewältigen, können Arbeitsgruppen und Ortsgruppen gebildet werden.

Die Arbeitsgruppen und Ortsgruppen erarbeiten ein Jahresprogramm und bestimmen einen Sprecher oder eine Sprecherin, der/die damit gleichzeitig Beiratsmitglied wird. Die einzelnen Programme werden vom Vorstand und Beirat koordiniert und bedürfen deren

Zustimmung. Arbeits- und Ortsgruppen teilen die verschiedenen Arbeiten unter den Gruppenmitgliedern auf.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

6.1 Gemeinnützigkeit

Der BUND Unterweser ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

6.2 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einer Person aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder bei der Aufgabenerfüllung für den Verein entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, die für den Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung des Vorstandes, seiner Vertreter und Beauftragten gegenüber dem Verein oder einem Mitglied ist – soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt und soweit ein Haftungsausschluss möglich ist – ausgeschlossen.

6.3 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Landesverbände Bremen und Niedersachsen des BUND, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für den Naturschutz im Unterwesergebiet zu verwenden haben.

6.4 Stellung des BUND Unterweser und weitere Bestimmungen

Der BUND Unterweser kann als selbständiger, rechtsfähiger Verein Untergliederung der Landesverbände Niedersachsen und Bremen des BUND sein und mit deren Einverständnis die Zusätze „Kreisgruppe Cuxhaven-Süd und Bremerhaven der BUND Landesverbände Niedersachsen und Bremen“ zum Namen führen.

Ein zu vereinbarenden Prozentsatz der Mitgliedsbeiträge kann, aufgeschlüsselt nach Wohnsitz (Land Bremen oder Niedersachsen), an die Landesverbände abgeführt werden. Das Mitbestimmungsrecht in den Landesverbänden erfolgt nach dem gleichen Schlüssel.

Der BUND Unterweser unterstützt die Bemühungen der Landesverbände, wie diese umgekehrt die Bemühungen auf regionaler Ebene fördern.

Der BUND Unterweser ist parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Geändert und in der vorliegenden Form beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. Juni 2024 in Loxstedt.